

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Usedom-Nord

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Usedom-Nord vom 31.01.2022 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der durch den Amtsausschuss am 06.04.2020 beschlossenen Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

§ 3 Abs. 1 a) und b) wird wie folgt ersetzt:

a) Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus den 5 Bürgermeistern der Gemeinden des Amtes Usedom Nord. Sollte die gewählte Amtsvorsteherin/der gewählte Amtsvorsteher nicht eine Bürgermeisterin/ein Bürgermeister sein, so besteht der Verwaltungsausschuss aus 6 Mitgliedern (5 Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und Amtsvorsteher/Amtsvorsteherin).

Die Leitung des Amtsausschusses übernimmt der Amtsvorsteher/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stellvertreter/in.

Im Falle einer Verhinderung werden der/die Amtsvorsteher/in und die Bürgermeister/innen durch ihre Stellvertreter vertreten.

Der Verwaltungsausschuss bereitet wichtige Entscheidungen für den Amtsausschuss vor und berät bei Planungen der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern des Amtsausschusses. Er prüft die jährliche Haushaltsrechnung des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden soweit dies durch die Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde übertragen ist.

Nach § 10 wird § 11 wie folgt eingefügt:

§ 11 Umsatzsteuer

Soweit in dieser Satzung Regelungen, die einen bestimmten Eurobetrag festlegen oder einen Bezug zu Eurobeträgen herstellen, getroffen werden, handelt es sich soweit keine anders lautende Regelung erfolgt ist, um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 12.05.2022



Wolfgang Gehrke
Amtsvorsteher

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 13.05.2022 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 13.05.2022 gez. Lachnit

